

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 10. Dezember 2024
Nr. 789

24	EA 27	79
----	-------	----

Einfache Anfrage von Simon Weilenmann vom 6. November 2024 „Ist die Beschlagnahmung von Vermögenswerten von geflüchteten Personen im Zusammenhang mit der Sonderabgabe, Asylgesetz Artikel 86, in den Thurgauer Gemeinden zulässig?“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss Art. 85 Abs. 1 des Asylgesetzes (AsylG; SR 142.31) sind die Sozialhilfe-, Nothilfe-, Ausreise- und Vollzugskosten sowie die Kosten des Rechtsmittelverfahrens für Personen des Asylrechts zurückzuerstatten. Der Bund macht seinen Rückerstattungsanspruch über eine Sonderabgabe auf Vermögenswerte geltend (Art. 85 Abs. 2 i.V.m. Art. 86 AsylG).

Der Rückerstattungsanspruch der Kantone richtet sich nach kantonalem Recht (Art. 85 Abs. 4 AsylG). Für Sozialhilfe- und Nothilfekosten richtet sich die Rückerstattung nach § 19 des Sozialhilfegesetzes (SHG; RB 850.1) und den die gesetzliche Bestimmung konkretisierenden Richtlinien der Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen vom 1. März 2024¹. Ausserdem ist vor der Inanspruchnahme von Sozial- oder Nothilfe eigenes Vermögen vollumfänglich aufzubrauchen (§ 2b Abs. 3 der Sozialhilfeverordnung [SHV; RB 850.11]). Für die Rückerstattung der Vollzugskosten besteht keine kantonale gesetzliche Grundlage. Die Kosten eines Rechtsmittelverfahrens können ordentlich gemäss § 76 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; RB 170.1) und den entsprechenden Vollzugsverordnungen erhoben werden, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

¹ Vgl. <https://sozialamt.tg.ch/hauptsektor-3/rueckerstattung.html/5412>.

2/2

Frage 1: Findet die Regierung das beschriebene Vorgehen tolerierbar? Hat die Regierung Kenntnis von anderen Gemeinden, die Geld von Flüchtlingen als Sonderabgabe sicherstellen?

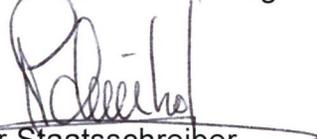
In wie vielen Fällen der Bund eine Sonderabgabe erhoben hat, ist dem Regierungsrat nicht bekannt. Da schutzbedürftige Personen nach der Erstzuweisung zum Kanton Thurgau den Politischen Gemeinden für die Unterbringung zugewiesen werden und dort die entsprechenden Sozialhilfe- und Nothilfekosten anfallen, hat der Kanton keine Übersicht, in wie vielen Fällen von Gemeinden eine Rückerstattung gemäss § 19 SHG oder aber der Hinweis auf einen Vermögensverzehr gemäss § 2b Abs. 3 SHV erfolgte. Der Kanton würde von einer kommunal angeordneten Rückerstattung erfahren, wenn dagegen ein Rekurs erhoben wird. Bis anhin ist beim Departement für Finanzen und Soziales (DFS) kein Rekurs in einer solchen Sache eingegangen. Zudem hat der Kanton bisher selbst in keiner Form Sonderabgaben oder Rückerstattungen angeordnet.

Der Regierungsrat hat vom beschriebenen Fall aus der Medienberichterstattung erfahren. Er kann nicht beurteilen, ob der dargestellte Sachverhalt sich in dieser Form abspielt hat. Das Sozialamt wird den Fall aufsichtsrechtlich klären.

Frage 2: Laut dem Gemeindepräsidenten von Gachnang habe man auch in anderen Fällen ähnlich gehandelt wie dem aktuellen. Was kann der Kanton unternehmen, dass ein solches schweizweit einzigartiges Vorgehen auch im Thurgau nicht angewendet wird?

Asylsuchende, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und Personen mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid haben sich, soweit zumutbar, an den entstehenden Kosten zu beteiligen (Art. 85 Abs. 1 AslyG). Dabei haben sich alle Staatsebenen an geltendes Recht zu halten. In jedem Einzelfall garantiert der Rechtsstaat dabei eine gerichtliche Überprüfung eines Vermögenseinzugs oder einer anderweitigen Kostenbeteiligung. Wie erwähnt, sind beim zuständigen Departement keine Rekurse eingegangen.

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber

